

Umsatzsteuer / Einfuhrumsatzsteuer („Zoll“)

Inhalt

1. Deutschland (Umsatz-/Mehrwertsteuer).....	2
a) Lieferant mit Sitz in Deutschland	2
b) Lieferant mit Sitz außerhalb Deutschlands	2
2. Lieferung innerhalb EU (Umsatz-/Mehrwertsteuer)	3
a) Welche Länder gehören zur EU?	3
b) Welche Freigrenzen gibt es?	4
c) Wie erfolgt die Bearbeitung an der Bibliothek?	4
d) Intrastat.....	4
3. Lieferung außerhalb EU, d.h. Drittland (Einfuhrumsatzsteuer)	6
a) Welche Länder sind betroffen?	6
b) Welche Freigrenzen gibt es ab 01.07.2021?	6
c) Bearbeitung von Anschreibungen	6
d) Bearbeitung von Nachmeldungen	7
e) Sonderfall Elektronische Ressourcen	8
4. Eastview.....	9
a) DDP	9
b) kein DDP – EU.....	9
c) kein DDP – Nicht-EU	9
5. Erstattungsanträge	10
6. Mitgliedschaften im Ausland.....	11

1. Deutschland (Umsatz-/Mehrwertsteuer)

a) Lieferant mit Sitz in Deutschland

Lieferant hat seinen Sitz in Deutschland und die Lieferung kommt auch aus Deutschland: Der Rechnungssteller ist verantwortlich für die Abführung der Umsatzsteuer.

b) Lieferant mit Sitz außerhalb Deutschlands

Lieferant hat Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland + Lieferung aus deutschen Warenlager = Rechnung mit MwSt (Brutto-Rechnung)

Lieferant hat Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland + Lieferung aus EU = Rechnung ohne MwSt (Netto-Rechnung) -> siehe Punkt 2

2. Lieferung innerhalb EU (Umsatz-/Mehrwertsteuer)

Grundsätzlich:

Die Lieferung (oder im Fall von elektronischen Ressourcen: die Leistung) und evtl. auch die Rechnungsstellung erfolgt aus einem EU-Land.

Voraussetzung:

Sowohl Lieferant als auch Käufer müssen eine Umsatzsteuer-IdNr. (VAT-ID) haben und diese auf der Rechnung angeben. Auf der Rechnung darf keine Steuer (VAT) ausgewiesen sein.

USt-ID der UB Regensburg: DE 233 549 072 (NEU ab 01.01.2023)

Folge:

Der Käufer zahlt die Umsatzsteuer (7 bzw. 19%) im Rahmen des „Reverse-Charge-Verfahrens“ an das Finanzamt, d.h. der Leistungsempfänger (also wir) ist für die Zahlung der Steuer an das Finanzamt verantwortlich und nicht unser Lieferant.

a) Welche Länder gehören zur EU?

Das Staatsgebiet der einzelnen EU-Staaten ist nicht immer mit dem Zollgebiet der EU identisch. Es gibt Ausnahmen. So gehört z.B. die Insel Helgoland als Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht zum Zollgebiet der EU.

Zum Zollgebiet der Union gehören die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume (Artikel 4 UZK):

- das Gebiet des Königreichs Belgien
- das Gebiet der Republik Bulgarien
- das Gebiet der Tschechischen Republik
- das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands
- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft)
- das Gebiet der Republik Estland
- das Gebiet Irlands
- das Gebiet der Hellenischen Republik
- das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla
- das Gebiet der Französischen Republik, mit Ausnahme von Saint-Barthélemy, Saint-Pierre und Miquelon, Neukaledonien, Wallis und Futuna, Französisch-Polynesien und den Französischen Süd- und Antarktisgebieten
- das Gebiet der Republik Kroatien
- das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone
- das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der Beitrittsakte von 2003
- das Gebiet der Republik Lettland
- das Gebiet der Republik Litauen
- das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg
- das Gebiet Ungarns
- das Gebiet Maltas
- das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa
- das Gebiet der Republik Österreich
- das Gebiet der Republik Polen
- das Gebiet der Portugiesischen Republik
- das Gebiet Rumäniens

- das Gebiet der Republik Slowenien
- das Gebiet der Slowakischen Republik
- das Gebiet der Republik Finnland
- das Gebiet des Königreichs Schweden

Die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, gelten unter Berücksichtigung der für sie geltenden Verträge und Übereinkünfte als Teil des Zollgebiets der Union:

- **Frankreich**
das Gebiet des Fürstentums Monaco im Sinne des am 18. Mai 1963 in Paris unterzeichneten Zollübereinkommens (Journal officiel de la République française - Amtsblatt der Französischen Republik) vom 27. September 1963, Seite 8679)
- **Zypern**
das Gebiet der Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia des Vereinigten Königreichs im Sinne des am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Republik Zypern (United Kingdom Treaty Series No 4 (1961) Cmnd. 1252)

Aus: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Erfassung-Warenverkehr/Zollgebiet/zollgebiet_node.html (gesehen am 11.10.2018)

b) Welche Freigrenzen gibt es?

- Es gibt keine Freigrenzen mehr.

c) Wie erfolgt die Bearbeitung an der Bibliothek?

Der Bearbeiter erkennt bei der Rechnungsbearbeitung: Es handelt sich um eine Lieferung aus einem EU-Land.

Bei jeder Rechnung wird der Haken "Auslandsrechnung" in DMS gesetzt und auf die Rechnung kommt der Stempel "+7%" bzw. „19%“; dann erfolgt die Bearbeitung in DMS mit dem Netto-Betrag und im EC mit dem Brutto-Betrag (=Rechnungsbetrag + 7% / +19 %, bitte dies auch beim Rechnungsgrund/im Notizbuch vermerken).

Die Verwaltung überweist den Betrag für die Umsatzsteuer an das Finanzamt.

Wenn die UB Regensburg eine Lieferung aus einem EU-Land erhalten sollte, auf der die Steuer ausgewiesen ist, muss der jeweilige Bearbeiter den Lieferanten über die steuerfreie Lieferung informieren.

Hierzu gibt es ein Formblatt im Intranet und im Anhang:

<https://intranet-ub.uni-regensburg.de/medienbearbeitung/erwerbun/formulare.htm>

Unter Punkt „Diverses“ findet sich die „Mitteilung über den Steuerabzug“ sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch.

Ausnahme: Der Lieferant hat eine deutsche Umsatzsteuer auf Rechnung und führt die Umsatzsteuer selbst an das Finanzamt ab. Der Lieferant gibt dann meist auch seine deutsche Umsatzsteuer-ID an. (Beispiel: Eastview)

d) Intrastat

Bei Intrastat (Innergemeinschaftliche Handelsstatistik, auch ICTS) handelt es sich um Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen EU-Mitgliedsstaaten. Die Intrastat-Meldungen dienen zur Erfassung des tatsächlichen Warenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten. Unternehmen

müssen Versendungen und Eingänge zentral melden, in Deutschland an das Statistische Bundesamt. Die Abgabe dieser Meldung ist verbindlich.

Die Intrastat-Meldungen müssen bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats abgegeben werden. Für die Univerwaltung macht diese Meldung Herr Traubinger und für die UB macht diese Meldung Frau Bayer (Vertretung: Frau Meindl).

3. Lieferung außerhalb EU, d.h. Drittland (Einfuhrumsatzsteuer)

Der Lieferant stellt eine Netto-Rechnung, der Käufer zahlt die Einfuhrumsatzsteuer.

3 Möglichkeiten:

- Anschreibung: Die Post teilt mit, dass sie das Paket beim Hauptzollamt für uns hinterlegt hat (d.h. das Paket wurde herausgezogen und hat eine PÜB-Nr. bekommen). Wir müssen das Paket dann mit den entsprechenden Nachweisen (Rechnung, Fernleih-Bestätigung etc.) beim Hauptzollamt abholen und dort die EUSt bezahlen.
- Paketzusteller verzollt: In manchen Fällen übernehmen die Paketzusteller (DHL, DPD, FedEx, etc.) die Verzollung der Pakete. Bei DHL-Paketen zahlt die Poststelle aus ihrer Handkasse die Steuern+Bearbeitungsgebühr. Die anderen Paketzusteller erstellen normalerweise eine Rechnung und schicken uns diese zu.
- Nachmeldung: Wenn das Paket von der Post nicht herausgezogen wird, meldet der Käufer die Einfuhrumsatzsteuer beim Hauptzollamt nach. Dies erfolgt unter Angabe unserer EORI-Nr. DE2733706

a) Welche Länder sind betroffen?

Alle Länder, die nicht unter Punkt 2b) aufgeführt sind.

b) Welche Freigrenzen gibt es ab 01.07.2021?

- Kleinbetragsregelung (§23 ZollV; EUSt unter 1 EUR; Wert pro Lieferung unter 14,28 EUR bei einem Steuersatz von 7%, Wert pro Lieferung unter 5,26 EUR bei 19%)
 - Bei Nachmeldungen (es erfolgt dann keine Nachmeldung):
 - Monographien: 7% vom Rechnungsbetrag unter 1 EUR
 - Zeitschriften: Rechnungsbetrag geteilt durch Anzahl der Hefte, daraus 7%
d.h. Wert der einzelnen Lieferung liegt unter 14,28 EUR
=> Aus diesem Grund auf Zeitschriftenrechnungen immer die Anzahl der Hefte als Textfeld vermerken (wenn dies nicht ersichtlich ist)!

c) Bearbeitung von Anschreibungen

1. Die Post (DHL) teilt uns mit, dass sie ein Paket für uns beim Hauptzollamt hinterlegt haben. Dieses Schreiben erhält Frau Meindl/Frau Bayer.
2. Frau Meindl/Frau Bayer eruieren, um was es sich bei dem Paketinhalt handelt und füllen die Internetzollanmeldung (IZA) aus.
3. Frau Meindl / Frau Bayer holen das Paket dann mit den entsprechenden Nachweisen beim Hauptzollamt ab und zahlen dort auch die EUSt. Diese Beträge werden bisher im EC nicht gebucht.

d) Bearbeitung bei Verzollung durch Paketzusteller

DHL: DHL verzollt unser Paket und schlägt eine Bearbeitungsgebühr für die Verzollung darauf. Die Kolleg*innen in der Poststelle bezahlen dies aus ihrer Handkasse. Anschließend erhalten Frau Meindl/Frau Bayer sowohl das Paket als auch die Quittung.

Frau Meindl/Frau Bayer fordern den Einfuhrabgabenbescheid von der DHL an und überprüfen die Angaben, evtl. muss ein Korrekturbedscheid erstellt werden.

FedEx/DPD/etc.: Diese Paketzusteller schreiben uns per Mail an. Frau Meindl/Frau Bayer antworten auf diese Mail mit den entsprechenden Nachweisen. Anschließend erhalten wir eine Rechnung, die dann Frau Meindl/Frau Bayer in DMS bearbeiten.

d) Bearbeitung von Nachmeldungen

Wenn das Paket (obwohl es zollpflichtig bzw. einfuhrumsatzsteuerpflichtig wäre, da Freigrenzen (Punkt 3b) überschritten wurden) nicht an das Hauptzollamt gegeben wird, sondern die Lieferung direkt an uns erfolgte, müssen wir eine Nachmeldung beim Hauptzollamt machen.

Der Sachbearbeiter erkennt bei der Rechnungsbearbeitung: Es handelt sich um eine Lieferung aus einem Drittland und prüft, ob der Wert der Lieferung unter 14,28 EUR liegt (bei Zss-Heften wird der Gesamt-Rechnungsbetrag durch die Anzahl der Hefte geteilt).

Wenn der Wert pro Lieferung unter 14,28 EUR liegt:

Bei der Bearbeitung in DMS wird der Haken "Auslandsrechnung" gesetzt und auf die Rechnung kommt der Stempel "Kleinbetragsregelung (Wert unter 14,28 EUR)"; dann erfolgt die Bearbeitung in DMS und im EC mit dem Netto-Rechnungsbetrag.

Wenn der Wert pro Lieferung über 14,28 EUR liegt:

Bei der Bearbeitung in DMS wird der Haken "Auslandsrechnung" gesetzt und auf die Rechnung kommt der Stempel "Z" (nur Rechnung) oder "Z Lieferung bereits erfolgt" (Rechnung + Lieferung). Dann erfolgt die Bearbeitung in DMS und im EC mit dem Netto-Rechnungsbetrag.

Es erfolgt ein Vermerk im EC (entweder im Kardex beim jeweiligen Heft/Band oder im Notizbuch bei einmaligen Bestellungen: „Nachmeldung“).

Frau Meindl / Frau Bayer erhalten alle Rechnungen, bei denen der Haken „Auslandsrechnung“ gesetzt ist, in ihrer DMS-Übersicht:

- Bei EU-Rechnungen werden gleich an die Buchungsstelle weitergeleitet.
- Die mit „Z Lieferung bereits erfolgt“ gestempelten Rechnungen werden sofort beim Hauptzollamt nachgemeldet.
- Bei denen Rechnungen, die nur mit "Z" gestempelt sind, wird gewartet, bis das erste Heft des Jahrgangs eingeht. Hier müssen sich die Bearbeiter einen Vermerk im EC setzen, damit sie Frau Meindl/Frau Bayer informieren, sobald das erste Heft eingegangen ist.

Weitere Bearbeitung:

In beiden Fällen schickt uns das Hauptzollamt einen Einfuhrabgabenbescheid zu, aus dem hervorgeht, wie viel EUSt wir zahlen müssen.

Der Einfuhrabgabenbescheid wird mit dem Haken „Auslandsrechnung“ eingescannt.

Nach Eingang des Bescheids vom Hauptzollamt erfolgt eine Nachbelastung bei der jeweiligen Rechnung durch Frau Bayer / Frau Meindl im EC (Re-Nr. der NBL beginnt mit AT/S..).

Frau Bayer/Frau Meindl bearbeiten die Rechnung in DMS, schreibt den Barcode (oder Zahlungspartner und Rechnungsnummer) der ursprünglichen Rechnung ins Notizbuch und legt den Bescheid als Rechnungsanhang bei der ursprünglichen Rechnung ab.

Zinsberechnung bei Nachverzollung

lt. Telefonat Frau Tibelius am 17.10.2018:

Es erfolgt eine Zinsberechnung für den Zeitraum Rechnungsdatum bis Datum Nachverzollung.

Der Zinssatz liegt bei 2,00% im Jahr und wird anteilig (tageweise) berechnet:

Beispiel: $\text{EUST } 5,81 \text{ EUR} \times 2,00 \% = 0,13 \text{ EUR}$, dies dann anteilig 67/365 (wenn zwischen Rechnungsdatum und Nachverzollung 67 Tage liegen)

-> Zinsbetrag liegt unter 10,00 EUR und deshalb müssen wir nichts zahlen
Sollten wir jemals Zinsen zahlen müssen (sehr unwahrscheinlich), bekommen wir vorab ein Schreiben vom HZA (da Negativbescheid) und können uns in der Antwort rechtfertigen. In unserem Fall ist der Grund: „Maßgebliches Datum passt nicht“, da wir im Voraus zahlen und das 1. Heft erst im darauffolgenden Jahr bei uns eingeht.

e) Sonderfall Elektronische Ressourcen

Hier erfolgt weder eine Anschreibung noch eine Nachmeldung.

Der Sachbearbeiter setzt den Haken „Auslandsrechnung“ und der Stempel „+7%“ bzw. „+19%“ wird auf der Rechnung in DMS vermerkt.

Dann erfolgt die Bearbeitung in DMS mit dem Netto-Betrag und im EC mit dem Brutto-Betrag (=Rechnungsbetrag + 7% bzw +19%).

Die EUST wird von der Verwaltung an das Finanzamt abgeführt.

4. Lieferanten mit deutscher Umsatzsteuer-ID (am Beispiel Eastview)

Mögliche andere Lieferanten:

Brill, PeterLang, Ebsco Vienna (bei apart-Bestellungen)

a) DDP

Eastview nutzt DDP (delivered duty paid, gilt für Lieferungen aus Drittland und aus EU), Kennzeichen: dt. Steuer-ID auf der Rechnung (Eastview wurde reputiert).

“Nach DDP muss der Verkäufer die Ware auf eigene Kosten und Gefahr bis zu einem Bestimmungsort im Importland liefern und dabei alle anfallenden Formalitäten erledigen sowie neben allen Kosten auch alle Einfuhrabgaben tragen („from door to door“).“ (Auszug aus <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/ddp-29133>)

→ Das heißt für uns: Eastview darf auf seinen Rechnungen die dt. MwSt. aufführen, egal woher die Lieferungen kommen.

b) kein DDP – EU

Hier erfolgt die Bearbeitung wie unter Punkt 2 (EU-Rechnung, Freigrenzen beachten!).

c) kein DDP – Nicht-EU

Vermerk „Customs Clearance“ auf Rechnung:

Eastview hat die Verzollung an den EU-Außengrenzen für uns übernommen. Aus diesem Grund wird diese Lieferung so behandelt, als wäre es eine Lieferung innerhalb der EU (siehe Punkt 2, EU Rechnung, Freigrenzen beachten!).

Eastview gibt auf der Rechnung eine Steuer-ID/ VAT-ID von einem EU-Land an, die Überweisung des Rechnungsbetrags erfolgt auf eine Bank innerhalb der EU

Kein Vermerk auf Rechnung (weder „DDP“ noch „Customs Clearance“):

Die Bearbeitung erfolgt wie unter Punkt 3 (Keine EU-Rechnung, Freigrenzen beachten!) beschrieben.

5. Erstattungsanträge

Bei Erstattungsanträgen beschaffen die Universitätsangehörigen ihre Medien (Bücher, Zeitschriften, etc.) selbst und reichen anschließend bei uns einen Erstattungsantrag mit den Originalrechnungen ein.

Ob wir dafür zuständig sind, dass eine Nachmeldung erfolgt, hängt von der Rechnungs- bzw. Lieferanschrift ab:

- Wenn auf der Rechnung die Adresse der Universität als Liefer- oder Rechnungsanschrift genannt ist, dann muss eine Nachmeldung von uns gemacht werden.
- Wenn die Lieferung und Rechnung an die Privatadresse geliefert wurde, dann muss keine Nachmeldung gemacht werden, da es sich dann um einen Privatkauf handelt und die Universität hier nicht als Käufer oder Empfänger genannt wurde.

Wenn diese drei Punkte bei Erstattungsanträgen und deren angehängten Rechnungen erfüllt sind:

1. Lieferung/Rechnung aus dem Ausland (egal ob EU oder Drittland)
2. Liefer- und/oder Rechnungsadresse Universität Regensburg (oder eine Einrichtung, ein Institut oder Lehrstuhl etc. an der Universität Regensburg)
3. Kein Nachweis/Information über bezahlte Steuern
➔ dann müssen wir uns um die Bezahlung der Steuern kümmern (so wie bei einem "normalen" Rechnungen aus dem Ausland auch).

Seit Sommer 2024 werden Erstattungsanträge nur noch über FMS bearbeitet. Sollte die Erstattungsanträge die Bibliothek betreffen, werden diese automatisch in DMS angezeigt und müssen dort weiterbearbeitet werden.

Bei Drittländern:

Die Erstattungsanträge bitte mit dem Haken „Auslandsrechnung“ versehen. Dadurch landen diese im Postkorb von Frau Meindl/Frau Bayer. Frau Meindl/Frau Bayer machen hierzu die Nachmeldung und schicken den Erstattungsantrag an die Uni-Verwaltung weiter.

Bei EU-Ländern:

Bei den Erstattungsanträgen mit Rechnungen aus EU-Ländern können im EC bereits die 7% bzw. 19% berücksichtigt werden und dies auch auf dem Erstattungsantrag vermerkt werden sowie den Haken „Auslandsrechnung“ setzen. Anschließend erfolgt die Weitergabe des Erstattungsantrags über DMS an die Uni-Verwaltung und diese übernimmt die Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt.

6. Mitgliedschaften im Ausland

Grundsätzlich gilt: Erhalten wir durch Mitgliedschaften im Ausland einen Gegenwert, dann müssen diese Mitgliedschaften auch versteuert werden!